

Stand 30.10.2022

Richtlinie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz Hessen



#JRK

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	1
2. Anmeldung	1
3. Grundausbildung von Leitungspersonen im Jugendrotkreuz	1
4. Anerkennung und Verlängerung.....	2
4.1 Anerkennungen von Ausbildungen und Ausbildungsteilen.....	2
4.2 Fortbildung und Verlängerung der Juleica-Ausbildung	2
5. Funktionen und Qualifikationen auf Ortsebene.....	3
5.1 Gruppenleitung	3
5.2 Ortsleitung.....	3
6. Funktionen und Qualifikationen auf Kreisebene.....	3
6.1 Kreisleitung.....	3
6.2 Notfalldarstellung.....	3
6.2.1. Mimtruppleiter*in	3
6.2.2. Ausbilder*in Notfalldarstellung.....	4
6.2.3. Entzug der Funktion.....	4
7. Funktionen und Qualifikationen auf Landesebene	4
7.1. Mentoring-Programm für neue Teamer*innen.....	4
7.2. Teamer*in der Kompetenzgruppe (KG) Bildung	5
7.3 Lehrbeauftragte Notfalldarstellung.....	5
7.4 Landesleitung	5
7.5 Landesbeauftragte.....	6
8. Ausbildung in anderen Rotkreuz-Gemeinschaften bzw. Fachdiensten	6
9. Inkrafttreten	6

1. Grundsätzliches

Grundlagen dieser Ausbildungsrichtlinie sind die Regelungen nach der Bildungskonzeption des Deutschen Jugendrotkreuzes (JRK) in der jeweils gültigen Fassung.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz im Landesverband Hessen. Durch sie soll eine einheitliche und qualitativ hochwertige Ausbildung von JRK-Mitgliedern gewährleistet werden. Sie ist daher für die Lehrgangsleitung, die Teamer*innen, Referenten*innen und Teilnehmer*innen verbindlich.

Den Teilnehmer*innen ist nach vollständiger Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

Die Lehrgangsleitung ist für die Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildungen nach den im Einzelnen festgelegten Bedingungen verantwortlich.

Die Richtlinie gliedert sich nach Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf.

Ortsebene: Gruppenleitung, Ortsleitung

Kreisebene: Kreisleitung, Mimtruppleiter*in, Ausbilder*in Notfalldarstellung

Landesebene: Teamer*innen, Lehrbeauftragte*r Notfalldarstellung, Landesleitung, Landesbeauftragte*r, Kindeswohl

Die Ausbildungen für die jeweiligen Leitungsfunktionen müssen innerhalb eines Jahres nach Amtsantritt absolviert werden.

Die Kontrolle des für die Position notwendigen Ausbildungsstandes obliegt der übergeordneten JRK-Leitungsebene (außer Landesleitung; hier obliegt die Kontrolle der Landeskonzferenz).

2. Anmeldung

Das Online-Anmeldeverfahren ermöglicht eine schnelle und unkomplizierte Anmeldung, mit dem sich grundsätzlich jedes Mitglied des Jugendrotkreuzes selbst für Seminare anmelden kann.

Vor der Anmeldung ist die Kostenübernahme durch die jeweilige Verbandsebene mit der zuständigen Leitungskraft zu klären.

3. Grundausbildung von Leitungspersonen im Jugendrotkreuz

Voraussetzung für eine Leitungsfunktion im Jugendrotkreuz Hessen ist eine qualifizierte Jugendleiter-Card(=Juleica)-Ausbildung. Träger dieser Ausbildungsteile ist das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Hessen. Inhalt, Anzahl der Unterrichtseinheiten und Rahmenbedingungen des Lehrganges orientieren sich am jeweils gültigen Ausbildungsleitfaden. Die aktuelle Fassung liegt der Landesgeschäftsstelle Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Hessen vor.

Des Weiteren ist eine Präventionsschulung zum Thema Kindeswohl Bestandteil der JuLeiCa Grundausbildung im JRK Landesverband Hessen.

Vervollständigt wird die Grundausbildung von Führungskräften im Jugendrotkreuz Hessen durch die rotkreuzspezifischen Ausbildungsteile: Erste-Hilfe-Kurs und Rotkreuz-Einführungsseminar.

Alle Teile sollen innerhalb von einem Jahr abgeschlossen sein. Die Seminare können zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Ausbildungszeitraumes besucht werden.

Die abgeschlossene Juleica-Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 40 Zeitstunden und ermöglicht den Erwerb der Jugendleiter-Card (Juleica). Eine gültige Juleica inkl. der Kindeswohl/Präventionsschulung ist Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in JRK (und DRK), wenn man eine Leitungsfunktion ausübt.

4. Anerkennung und Verlängerung

4.1 Anerkennungen von Ausbildungen und Ausbildungsteilen

Der Antrag zur Anerkennung von relevanten Ausbildungslehrgängen anderer Träger oder beruflichen Qualifikationen zur Ausübung einer Leitungsfunktion im Jugendverband wird an die Landesgeschäftsstelle gerichtet. Über die Anerkennungsfähigkeit wird durch den/die verantwortlichen Bildungsreferenten/in entschieden.

4.2 Fortbildung und Verlängerung der Juleica-Ausbildung

Um die Gültigkeit der Juleica-Ausbildung zu verlängern, muss vor deren Ablauf eine Fortbildung absolviert werden. Hierdurch verlängert sich die Gültigkeit der Juleica-Ausbildung, sowie der Jugendleiter-Card um drei Jahre. Dementsprechend muss jeweils innerhalb von drei Jahren eine Fortbildung absolviert werden. Der Landesverband empfiehlt, jährlich eine Fortbildung zu besuchen. Sollte in der JuLeiCa Grundausbildung keine Kindeswohlschulung enthalten sein, ist diese wie im Schutzkonzept definiertem Umfang nachzuholen.

Zur Verlängerung der Juleica-Ausbildung berechtigt ein Seminar, das sich inhaltlich mit einem der folgenden Themen beschäftigt:

- Arbeit in und mit Gruppen:
 - Definition und Formen von Gruppen
 - Erkennen und Gestalten von Gruppenprozessen
 - Entscheidungsfindung und Beteiligungsmodelle
 - Reflexion von Gruppensituationen
- Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung:
 - Rechtliche Stellung der Jugendleiter
 - Aufsichtspflicht (Bedeutung und Umfang der Aufsichtspflicht, Sexualität und Aufsichtspflicht, rechtliche Konsequenzen von Aufsichtspflichtverletzungen)
 - Haftung und Haftungsgrenzen
 - Versicherungen
 - Jugendschutzgesetz
 - Kindeswohlschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Organisation und Planung:
 - Programmdurchführung
 - Geschäftsführung
- Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter:
 - Psychische, kognitive und soziale Entwicklung
 - Körperliche Entwicklung
 - Besondere Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung
- Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen:
 - Alltag von Kindern und Jugendlichen
 - Soziokulturelle Unterschiede
 - Geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen
 - Bearbeitung exemplarischer Erfahrungs- und Problemfelder, beispielhaft die Frage des Umgangs mit demokratie- und menschenfeindlichen Tendenzen in der Gesellschaft
- Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiter/-innen:
 - Persönlichkeitsentwicklung
 - Leitungskompetenz
 - Teamfähigkeit

Dauer: mindestens acht Zeitstunden (entweder ein Tagesseminar oder zwei Halbtagesseminare).

5. Funktionen und Qualifikationen auf Ortsebene

5.1 Gruppenleitung

Voraussetzungen

- Grundausbildung
- eine gültige Jugendleiter-Card
- Kindeswohlschulung/Präventionsschulung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

5.2 Ortsleitung

Voraussetzungen

- Grundausbildung
- eine gültige Jugendleiter-Card
- Kindeswohlschulung/Präventionsschulung
- ein Seminar im Bereich Vorstands- und Gremienarbeit
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

6. Funktionen und Qualifikationen auf Kreisebene

6.1 Kreisleitung

Voraussetzungen

- Grundausbildung
- eine gültige Jugendleiter-Card
- Kindeswohlschulung/Präventionsschulung
- ein Seminar im Bereich Vorstands- und Gremienarbeit
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Ausbildung

- Die Ausbildung muss innerhalb von einem Jahr nach Amtsantritt absolviert werden.

6.2 Notfalldarstellung

6.2.1. Mimtruppleiter*in

Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- gültige JuLeiCa oder Qualifikation: Gruppenführung
- Kindeswohlschulung/Präventionsschulung
- Teilnahme am Grund- und Aufbaulehrgang Notfalldarstellung
- gültiger Sanitätsdienstlehrgang (S.1)
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Ausbildung

- Teilnahme am Lehrgang Mimtruppleiter*in

Fortbildung

- Eine Verlängerung erfolgt innerhalb von drei Jahren durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des Landesverbandes.

6.2.2. Ausbilder*in Notfalldarstellung**Voraussetzungen**

- Teilnahme am Lehrgang Mimtruppleiter*in
- Kindeswohlschulung/Präventionsschulung
- Teilnahme am Lehrgang Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung
- eine Hospitation in einem Grundlehrgang Notfalldarstellung
- eine Hospitation in einem Modul Aufbaulehrgang Notfalldarstellung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Ausbildung

- Teilnahme am Lehrgang Ausbilder/in Notfalldarstellung

Lehrberechtigung

- erfolgreiche Lehrprobe innerhalb von 18 Monaten

Fortbildung

- Eine Verlängerung der Lehrberechtigung erfolgt innerhalb von drei Jahren durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des Landesverbandes.

6.2.3. Entzug der Funktion

Die Funktion Mimtruppleiters*in und die Lehrberechtigung Notfalldarstellung können von der*dem Landesbeauftragten Notfalldarstellung entzogen werden. Die Ordnung für Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften in ihrer gültigen Fassung ist analog anzuwenden.

7. Funktionen und Qualifikationen auf Landesebene**7.1. Mentoring-Programm für neue Teamer*innen**

Das Mentoring-Programm dient dazu neue Teamer*innen der KG Bildung einzuarbeiten. Es ermöglicht den Einstieg in die Seminararbeit, dient dazu die eigene Arbeitsweise zu reflektieren und die Stärken des*der Mentee in das Team der KG Bildung zu integrieren.

Voraussetzungen

- Bereitschaft und Zeit auf der Landesebene aktiv zu werden
- eine gültige Jugendleiter-Card
- Kindeswohlschulung/Präventionsschulung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Ablauf

Der/Die Mentee wird von einem*einer Teamer*in der KG Bildung über einen Zeitraum von circa einem Jahr begleitet. Er*Sie wird bei der Vorbereitung und Durchführung sowie der Auswertung von Seminarinhalten von der*dem Mentor*in eingearbeitet und unterstützt. Gleichzeitig wird der*die Mentee von der Landesleitung oder der*dem Bildungsreferent*in begleitet (z.B. Vermittlung von Fortbildungen, Reflexionsgesprächen, etc.). Das Mentoring-Programm endet mit einem Reflexionsgespräch an dem der*die Mentee, der*die Mentor*in sowie die Landesleitung oder die*der Bildungsreferent*in beteiligt sind.

7.2. Teamer*in der Kompetenzgruppe (KG) Bildung

Die Ernennung und Abberufung der Teamer*innen erfolgt durch die Landesleitung Jugendrotkreuz.

Voraussetzungen

- eine gültige Jugendleiter-Card
- Kindeswohlschulung/Präventionsschulung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Teamer/innen-Grundausbildung des Landesverbandes Jugendrotkreuz.

Fortbildung

- Eine Fortbildung im Jahr, z.B. aus den Themenbereichen:
 - Moderation
 - Rhetorik
 - Methodik/Didaktik
 - Innerverbandliche Themen
 - Fachliche Themen
 - Politische Bildung
- Regelmäßige Teilnahme an Treffen der KG Bildung zur internen Qualifizierung und Organisation.

Die Landesgeschäftsstelle organisiert die Fortbildung und die Treffen der KG Bildung. Die Teilnahme an der Fortbildung und den Treffen der KG Bildung verlängern den Teamer*innenstatus um ein Jahr.

7.3 Lehrbeauftragte Notfalldarstellung

Die Ernennung und Abberufung der Lehrbeauftragten erfolgt durch die Landesleitung Jugendrotkreuz.

Voraussetzungen

- gültige Lehrberechtigung Ausbilder*in Notfalldarstellung
- Kindeswohlschulung/Präventionsschulung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Fortbildung

- gemäß der Fortbildung Lehrbeauftragte
- Regelmäßige Treffen der Lehrbeauftragten zur internen Qualifizierung und Organisation.

7.4 Landesleitung

Voraussetzungen

- Grundausbildung
- eine gültige Jugendleitercard
- Kindeswohlschulung/Präventionsschulung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Ausbildung

- Seminar im Bereich Vorstands- und Gremienarbeit

Die Ausbildung muss innerhalb von einem Jahr nach Amtsantritt absolviert werden.

Fortbildung

- Eine Fortbildung im Jahr, z. B. aus den Themenbereichen:
 - Leitung

- Öffentlichkeitsarbeit
- Verbandsentwicklung
- Politische Bildung
- Rechtliche Neuerungen
- Moderation
- Management
- Organisation
- Rhetorik
- Mediation

Dauer: mindestens acht Zeitstunden (entweder ein Tagesseminar oder zwei Halbtagesseminare).

7.5 Landesbeauftragte

Die Ernennung und Abberufung der Landesbeauftragten erfolgt durch die Landesleitung Jugendrotkreuz.

Voraussetzungen

- Grundausbildung
- eine gültige Jugendleitercard
- Kindeswohlschulung/Präventionsschulung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

8. Ausbildung in anderen Rotkreuz-Gemeinschaften bzw. Fachdiensten

Die fachdienstliche Ausbildung von JRK-Mitgliedern erfolgt nach den jeweils gültigen Konzepten der jeweiligen Fachdienste bzw. Rotkreuz-Gemeinschaften. Die Mitarbeit im jeweiligen Fachdienst bzw. der jeweiligen Rotkreuz-Gemeinschaft erfolgt dann ausschließlich als Mitglied derselben und nicht als JRK-Mitglied.

Haben JRK-Mitglieder Interesse an einer Mitarbeit in den Fachdiensten der Bereitschaft, Berg- und Wasserwacht oder der Wohlfahrts- und Sozialarbeit, so sind die Richtlinie Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften zu beachten.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30.10.2022 in Kraft.

(Beschluss JRK-Landeskonferenz vom 30.10.2022)

Herausgegeben von

JRK-Hessen
Abraham-Lincoln-Straße 7
65189 Wiesbaden

Kontakt
Mail: sekretariat@jrk-hessen.de
Tel.: 0611-7909-15